OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-750668/2/ER**

Datum: **Linz, 17. Juni 2019**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des E G E von G, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau am Inn vom 2. April 2019, GZ: BHBRSich-2017-169685/11-Sch, betreffend Zurückweisung eines Antrags nach dem Waffengesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 2. April 2019, BHBRSich-2017-169685/11-Sch, wies die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 4. Februar 2019 auf Ausstellung eines Waffenpasses wegen entschiedener Sache zurück.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass entschiedene Sache entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 68 Abs 1 AVG dann vorliege, wenn sich gegenüber dem früheren Bescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt. Hinsichtlich des Antrags des Bf auf Ausstellung eines Waffenpasses habe sich gegenüber der letzten Entscheidung weder die Rechtslage noch der Sachverhalt geändert. Der Bf habe keine neuen Argumente vorgebracht, die den Bedarf des Führens von Schusswaffen rechtfertigen würden. Auch die Rückfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz habe ergeben, dass den Bf betreffend keine Gefährdungsprognose vorliege. Der Antrag des Bf sei wegen entschiedener Sache zurückzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der er seinen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses wiederholte und im Wesentlichen begründend ausführte, es sei völlig abwegig, seine Gefährdung bzw die Gefährdung seiner Familie als hypothetische Gefährdungssituation zu relativieren. Die genannte Auskunft des Landesamts für Verfassungsschutz sei deswegen abwegig, da viele prominente Entführungsopfer entweder noch minderjährig oder noch nicht als Gefährdete erkannt worden seien. Bei den bisherigen, dem Bf bekannten Entführungsopfern habe es keine vorherige Warnung seitens des Verfassungsschutzes gegeben, auch sei bei keinem eine konkrete Gefährdung vorher zu erkennen gewesen. Vor einiger Zeit habe es bereits vonseiten der b Sicherheitsbehörden eine Warnung im Zusammenhang mit der Tochter des Bf gegeben, wie er bereits in einem früheren Schreiben mitgeteilt habe. Auch hätten der Bf und seine Gattin in E wiederholt Polizeischutz erhalten. Der Name des Bf sei ein Synonym für großen Reichtum. Der Bf und seine Gattin seien die einzigen Träger dieses Namens, die auch in E einen Wohnsitz hätten, sie würden auch durch ihre vielfache Medienpräsenz mehr im Focus stehen. Nach der „Entführung" einer älteren Dame in E vor ein paar Monaten habe die Staatsanwaltschaft E den Bf und seine Frau zu erhöhter Wachsamkeit aufgerufen. Falsch sei, wenn dem Bf Angstgefühle unterstellt würden, richtig sei, dass aufgrund von Erfahrungswerten einer erhöhten Gefahrensituation durch das Führen einer Schusswaffe der Kategorie B wirksam begegnet werden könne. Unsinn sei es, dass mit einer anderen Waffe das Auslangen gefunden werden könne.

I.3. Mit Schreiben vom 29. April 2019, eingelangt am 9. Mai 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Die belangte Behörde führte aus, dass der Bf erstmals am 15. April 2016 einen Waffenpass bei der belangten Behörde beantragt habe, dieser Antrag sei mit Bescheid vom 19. Juli 2016 rechtskräftig abgewiesen worden. Am 13. März 2017 habe der Bf einen derartigen Antrag bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt gestellt, dieser sei zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weitergeleitet worden, die diesen Antrag wegen entschiedener Sache rechtskräftig mit Bescheid vom 21. April 2017 zurückgewiesen habe. Anlässlich des vermeintlichen Entführungsfalls im Burgenland habe der Bf erneut am 4. Februar 2019 einen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses gestellt, der mit ggst Bescheid wegen entschiedener Sache zurückgewiesen worden sei.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 24 Abs 4 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:
Der Bf beantragte erstmals am 15. April 2016 einen Waffenpass bei der belangten Behörde, wobei er begründend ausführte, aufgrund seines Namens per se laufend im Focus der Öffentlichkeit zu stehen, da er mit dem Milliardenvermögen der Familie identifiziert werde. Durch eine Erbschaft sei die Gefährdung weiter erhöht worden, weil dieser Anspruch vom Prozessgegner vor dem Handelsgericht Wien bestritten worden sei. Daher hätten der Bf und seine Gattin immer wieder Polizeischutz auf dem Weg ins Gerichtsgebäude erhalten. Dies sei sehr bedrohlich. Ferner führte der Bf in diesem Antrag aus, dass er vor einigen Jahren einen Anruf der deutschen Polizei betreffend einen möglichen Entführungsversuch seiner Tochter erhalten habe. Ferner sei er Opfer eines wahrscheinlich fingierten Auffahrunfalls drei Jahre zuvor geworden. Ein Jahr vor Antragstellung seien plötzlich mehrere Ungarn in seinem Garten gestanden und hätten nach Geld und Gebrauchsgegenständen gefragt. Ebenfalls sei er ein Jahr vor Antragstellung von einem Radfahrer frontal angefahren worden. Am 2. April 2016 sei er radfahrend am Inndamm in B rechts von einem Radfahrer mit hoher Geschwindigkeit überholt und gerammt worden, sodass er gestürzt und die Kette abgesprungen sei. Wegen der abgesprungenen Kette sei an eine Verfolgung nicht zu denken gewesen, der Radfahrer sei davongefahren. Gerade dieser Vorfall werde vom Bf in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit einem für den Bf günstigen Beschluss des

Landesgerichts E hinsichtlich des Testamentsanspruchs gesehen. Der Bf sei von klein auf mit Waffen vertraut und habe die Ausbildung als Schießlehrer absolviert.
Mit Schreiben vom 7. Juli 2016 wahrte die belangte Behörde das Parteiengehör und wies den Bf darauf hin, dass beabsichtigt sei, seinen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses als unbegründet abzuweisen, da sich keine konkrete Gefährdung des Bf ergeben habe. Die angeführten Unfälle im Straßenverkehr seien als Verkettung von unglücklichen Umständen zu werten und die Warnung, dass die Tochter des Bf entführt werden könnte, liege einige Jahre zurück. Auch Betteln im Garten stelle keine konkrete Gefährdung dar. Selbst wenn eine konkrete Gefahrenlage zu bejahen wäre, wäre nicht davon auszugehen, dass diesen Gefahren am zweckmäßigsten mit Waffengewalt begegnet werden könne. Es sei dem Bf daher zuzumuten, für tatsächliche Gefahrenlagen – wie bereits in der Vergangenheit – sich eines alternativen Schutzes (zb der Unterstützung seitens der Sicherheitsexekutive) zu bedienen.
Mit Schreiben vom 15. Juli 2016 äußerte sich der Bf dahingehend, dass ein Angriff nicht prognostiziert werden könne und wiederholte im Wesentlichen seine Antragsbegründung. Ergänzend führte er aus, dass es bisher noch keine konkrete Gefährdung gegeben habe und hielt fest, dass er – sollte seinem Antrag nicht stattgegeben werden – die Abweisung seinem Nachlass beifügen werde, damit im tödlichen Schadensfall die Abweisung nochmals thematisiert werde.
Mit Bescheid vom 19. Juli 2016 wies die belangte Behörde den Antrag des Bf im Wesentlichen mit der im Parteiengehör aufgeführten Begründung ab.

Mit Schreiben vom 13. März 2017 beantragte der Bf bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt die Ausstellung eines Waffenpasses im Wesentlichen mit derselben Begründung, mit der er bei der belangten Behörde die Ausstellung beantragt hatte. Die Bezirkshauptmannschaft E leitete diesen Antrag zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weiter.
Mit Bescheid vom 21. April 2017 wies die belangte Behörde den erneuten Antrag des Bf auf Ausstellung eines Waffenpasses wegen entschiedener Sache zurück.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2019 stellte der Bf erneut einen Antrag auf Erteilung eines Waffenpasses und begründete diesen im Wesentlichen mit denselben Ausführungen wie bisher und ergänzte die Begründung um einen Vorfall vom 22. Jänner 2019, bei dem vorerst davon ausgegangen worden sei, dass ein Mitglied der Familie des Bf in E entführt worden sei. Der Bf wies selbst darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft E sich inzwischen darauf festgelegt habe, dass es keine Entführung im strafrechtlichen Sinne gewesen sei. In der Familie des Bf bestehe aber nach wie vor Angst vor Nachahmungstätern und der Bf verwies erneut auf die vor mehreren Jahren ergangene Warnung der deutschen Polizei betreffend eine mögliche Entführung seiner Tochter. Ferner seien der Bf und seine Frau mit teilweise höchst aggressiven Verbalattacken konfrontiert, auch bei privaten Spaziergängen sei es schon zu unfreundlichen Begegnungen gekommen.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde diesen neuerlichen Antrag wegen entschiedener Sache zurück, nachdem sie vom Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung darüber informiert wurde, dass betreffend den Bf keine Gefährdungseinstufung bekannt sei. Dem Bf wurde dieses Beweisergebnis zur Stellungnahme übermittelt, dieser äußerte sich dahingehend, dass er dies nicht akzeptieren könne. Die mögliche Unkenntnis des Landesamts über die Person des Bf sei nicht geeignet, seine Gefährdung in Abrede zu stellen. In seiner Familie bestehe nach wie vor Angst vor Nachahmungstätern.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und völlig unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Gemäß § 68 Abs 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die (...) die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, (...), wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Wie der Verwaltungsgerichtshof jüngst im Erkenntnis vom 26. Februar 2019, Ra 2018/06/0199, festgehalten hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens, wenn die Verwaltungsbehörde einen Antrag zurückgewiesen hat, lediglich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht kann in diesem Fall den Zurückweisungsbescheid nur aufheben, wenn es die Zurückweisung als rechtswidrig erachtet. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Verwaltungssache ist in einem derartigen Fall daher weder erforderlich noch zulässig.

IV.1.2. Sache des ggst Verfahrens ist daher ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrags des Bf auf Ausstellung eines Waffenpasses durch die belangte Behörde.

IV.2. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl insbes. VwGH 14.12.1994, 94/03/0067) ist zu Beurteilung der Frage, ob eine „entschiedene Sache" vorliegt, entscheidend, ob der (neuerliche) Antrag dieselbe Sache betrifft wie der bereits ergangene Bescheid der belangten Behörde. *„Dabei wird die `Sache´ durch den angenommenen Sachverhalt in Relation zur angewandten Rechtsvorschrift bestimmt. Wenn es sich um einen anderen Sachverhalt, insbesondere auch um einen später entstandenen Sachverhalt handelt, oder wenn derselbe Sachverhalt einer anderen Rechtsvorschrift unterstellt wird, insbesondere einer später erlassenen Rechtsvorschrift, liegt nicht mehr dieselbe Verwaltungssache vor.*

Ein anderer Sachverhalt liegt nur vor, wenn dieser von der erledigten Sache in wesentlichen Punkten abweicht (vgl. hg. Erkenntnisse vom 12. März 1990, 90/19/0072, und vom 18. März 1974, Slg. Nr. 8577/A)."

Weiters führte der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis Folgendes aus: „*Eine Änderung der maßgebenden Rechtslage, die es der Behörde verwehren würde, das neue Ansuchen wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, liegt dann vor, wenn sich nach Abweisung des ersten Ansuchens die gesetzlichen Vorschriften, die tragend für die Entscheidung gewesen sind, so geändert haben, daß sie, hätten sie bereits früher bestanden, eine anders lautende Entscheidung ermöglicht hätten (...)*."

IV.2.1. Der Bf begründete seinen dritten Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses im Wesentlichen gleichlautend wie die beiden vorangegangenen. Lediglich der Verweis auf einen vermeintlichen Entführungsfall in der Familie des Bf und die daraus entstandene Angst vor Nachahmungstätern unterscheidet die Begründung des aktuellen Antrags von den vorangegangenen.
Der Bf führte selbst in seinen Antrag aus, dass die Staatsanwaltschaft nicht von einem Entführungsfall ausgeht und ergänzte in seiner Stellungnahme, dass in seiner Familie dennoch Angst vor Nachahmungstätern bestehe. Dem von der belangten Behörde befassten Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung liegt jedoch kein Hinweis auf eine Gefährdung vor, was der Bf jedoch unter Hinweis auf bereits in früheren Anträgen genannte Entführungsfälle in anderen namhaften Familien nicht akzeptierte.
Daraus ergibt sich jedoch kein im Vergleich zu den früheren Antragsverfahren geänderter Sachverhalt. Hinzugekommen ist lediglich eine Situation, die sich nicht als Entführung herausgestellt hat, aber geeignet sein mag, die subjektive Gefahrenempfindung des Bf zu steigern. Objektiv kann aber – wie auch die Auskunft des Landesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung zeigt – keine geänderte Sachlage erkannt werden.
Ferner hat sich auch seit dem ersten Antrag des Bf auf Ausstellung eines Waffenpasses die Rechtslage nicht derart geändert, dass dem Bf nunmehr bei unveränderter Sachlage ein Waffenpass ausgestellt werden müsste.

V. Im Ergebnis erfolgte die Zurückweisung des neuerlichen Antrags des Bf auf Ausstellung eines Waffenpasses daher zurecht. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst

Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter